

FREDERIK THOMSEN

Gewaltenteilung im digitalen Staat

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung*

58

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

58



Frederik Thomsen

Gewaltenteilung im digitalen Staat

Verfassungsrechtliche Maßgaben an
die Digitalisierung der Dritten Gewalt

Mohr Siebeck

Frederik Thomsen, geboren 1998; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Kiel; 2022 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Kiel; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
orcid.org/0009-0002-8133-2893

ISBN 978-3-16-200390-4 / eISBN 978-3-16-200391-1
DOI 10.1628/ 978-3-16-200391-1

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Sie ist inhaltlich auf dem Stand ihrer Abgabe im Dezember 2024. Aktualisierungen im Schrifttum wurden bis November 2025 berücksichtigt.

Mein außerordentlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Christoph Brüning*, für die hervorragende Betreuung meiner Arbeit und den immer herzlichen Umgang. Die langjährige Tätigkeit an seinem Lehrstuhl – zunächst als studentische Hilfskraft und anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter – hat mich nachhaltig für das Öffentliche Recht und das wissenschaftliche Arbeiten begeistert. Herrn Professor Dr. *Sebastian Graf von Kielmansegg* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. *Florian Becker* danke ich für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes und die angenehme Diskussion während des Rigorosums.

Danken möchte ich darüber hinaus meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das überaus freundliche Arbeitsumfeld. Zu nennen sind insbesondere Herr Dr. *Asad Yasin* und Frau Dr. *Jana Furczyk*.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe danke ich Herrn Professor Dr. *Florian Möslein*, LL.M. (London), Herrn Professor Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., und Herrn Professor Dr. *Martin Will*, M.A., LL.M. (Cambridge).

Der größte Dank gebührt allerdings meiner Familie. Meiner Partnerin danke ich für ihre liebevolle Unterstützung und den stetigen Zuspruch während des Verfassens dieser Arbeit. Meinen Eltern sowie meinem Großvater danke ich für ihre bedingungslose Förderung meines Bildungsweges über die zwei Jahrzehnte der Schulzeit, des Studiums und der Promotion.

Hamburg, im Dezember 2025

Frederik Thomsen

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung	1
<i>I. Die Digitalisierung des Staates</i>	<i>2</i>
<i>II. Untersuchungsgegenstand</i>	<i>9</i>
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	<i>11</i>
Kapitel 1: Die Dritte Gewalt im Gefüge der Gewalten nach dem Grundgesetz	13
<i>I. Grundzüge des Gewaltenteilungsprinzips</i>	<i>13</i>
<i>II. Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips im Bereich der Rechtsprechung</i>	<i>22</i>
<i>III. Die rechtsprechende Gewalt nach den Landesverfassungen</i>	<i>58</i>
<i>IV. Zwischenergebnis</i>	<i>58</i>
Kapitel 2: Der Stand der Digitalisierung der rechtsprechenden Gewalt	61
<i>I. Technische Grundlagen der Digitalisierung</i>	<i>61</i>
<i>II. Digitalisierung der Gerichte auf Bundesebene</i>	<i>63</i>
<i>III. Digitalisierung der Gerichte auf Landesebene</i>	<i>67</i>
<i>IV. Länderübergreifende Kooperation im Bereich der IT-Organisation ...</i>	<i>87</i>
<i>V. Zwischenergebnis</i>	<i>90</i>

Kapitel 3: Die Digitalisierung der Gerichte im Gewaltengefüge	93
<i>I. Der Einsatz von IT in Gerichten als Aufgabe der Gerichtsverwaltung</i>	93
<i>II. Organisationsmodelle der gerichtlichen Informationstechnik</i>	94
<i>III. Vereinbarkeit der Organisationsmodelle mit der organisatorischen Selbstständigkeit der Gerichte</i>	97
<i>IV. Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Gewaltenteilung im engeren Sinne</i>	112
<i>V. Weitere verfassungsrechtliche Grenzen der Aufgabenübertragung auf IT-Dienstleister</i>	122
<i>VI. (Institutioneller) Vorbehalt des Gesetzes für die IT-Organisation der Gerichte</i>	129
<i>VII. Ergebnis zu verfassungsrechtlichen Maßgaben an die Digitalisierung der Gerichte</i>	131
Kapitel 4: Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit im digitalen Staat	133
<i>I. Prüfungsmaßstab für die Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit</i>	133
<i>II. Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch fehlende IT-Ausstattung?</i>	134
<i>III. Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch digitale Arbeitsmittel</i>	136
<i>IV. Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch nicht funktionsfähige Arbeitsmittel</i>	164
<i>V. Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch Umgang mit richterlichen Daten</i>	169
<i>VI. Ergebnis zu Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit</i>	186
Kapitel 5: Schutz der richterlichen Unabhängigkeit im digitalen Staat	189
<i>I. Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bei Einsatz digitaler Arbeitsmittel</i>	189
<i>II. Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit vor unzulässigen Datenzugriffen</i>	201
<i>III. Vorbehalt des Gesetzes für unabhängigkeitsrelevante IT-Regelungen</i>	285

<i>IV. Abschließende Beurteilung einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit</i>	289
<i>V. Exkurs: Unionsrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch zentrale IT-Dienstleister der Exekutive</i>	292
Zusammenfassung der Ergebnisse	295
<i>I. Digitalisierung der Dritten Gewalt</i>	295
<i>II. Gerichte im digitalen Staat</i>	295
<i>III. Richter im digitalen Staat</i>	297
<i>IV. Leitbild einer digitalen Souveränität der Dritten Gewalt</i>	299
Literaturverzeichnis	301
Sachverzeichnis	317

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
<i>I. Die Digitalisierung des Staates</i>	<i>2</i>
1. Die Digitalisierung der Verwaltung und Gesetzgebung	2
2. Die Digitalisierung der Dritten Gewalt	4
a) Elektronischer Rechtsverkehr	4
b) Digitalisierung von Gerichten	5
c) Elektronische Aktenführung	8
<i>II. Untersuchungsgegenstand</i>	<i>9</i>
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	<i>11</i>
Kapitel 1: Die Dritte Gewalt im Gefüge der Gewalten nach dem Grundgesetz	13
<i>I. Grundzüge des Gewaltenteilungsprinzips</i>	<i>13</i>
1. Die Gewaltenteilung nach dem Grundgesetz	14
a) Der Grundsatz der Gewaltenteilung	14
b) Dimensionen der Gewaltenteilung	16
aa) Funktionelle Gewaltenteilung	16
bb) Organisatorische Gewaltenteilung	16
cc) Personelle Gewaltenteilung	17
c) Funktionen der Gewaltenteilung	17
aa) Mäßigungs- und Schutzfunktion	17
bb) Kontrollfunktion	18
cc) Rationalisierungsfunktion	18
d) Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips	19
aa) Gewaltentrennung?	19
bb) Gewaltenverschränkung	20
cc) Mindestmaß an Trennung: Schutz des „Kernbereichs“ der Gewalten	20

e) Verhältnis des Gewaltenteilungsprinzips zu anderen Staatsprinzipien	21
2. Die Gewaltenteilung nach den Landesverfassungen	21
<i>II. Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips im Bereich der Rechtsprechung</i>	
1. Begriff der Rechtsprechung	22
2. Organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte, Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 92 GG	24
a) Anforderungen an die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte	26
b) Die Stellung der Gerichtsverwaltung im Gewaltengefüge	28
aa) Die Gerichtsverwaltung	28
(1) Gegenstände der Gerichtsverwaltung	29
(2) Kompetenzrechtliche Grundlagen	29
bb) Zuordnung der Gerichtsverwaltung zur Exekutive	30
cc) Gerichtsverwaltung durch die Judikative	31
(1) Sonderfall: Selbstverwaltung der Verfassungsgerichte ...	32
(2) Bedürfnis nach einer vollständigen richterlichen Selbstverwaltung?	32
(a) Selbstverwaltungsmodell des Deutschen Richterbundes	33
(b) Bewertung	34
(3) Notwendiges Mindestmaß an richterlicher Selbstverwaltung	35
dd) (Institutioneller) Vorbehalt des Gesetzes bezüglich der Gerichtsverwaltung	37
(1) Ausdrückliche Gesetzesvorbehalte zu Gerichtsorganisation und Gerichtsverwaltung im Grundgesetz	38
(2) Ungeschriebene Gesetzesvorbehalte zu Gerichtsorganisation und Gerichtsverwaltung	38
ee) Gerichtsverwaltung durch (eigenständige) Justizministerien	39
(1) Ausdrückliche Bestandsgarantie des Justizministers im Grundgesetz?	39
(2) Bestandsgarantie aus dem Prinzip der Gewaltenteilung?	40
(a) Entscheidung des VerfGH NRW über Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium	41
(b) Überwiegend negative Rezeption des Urteils	42
(c) Bewertung	44
ff) Zwischenergebnis	48
3. Richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG	48
a) Die richterliche Unabhängigkeit als Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips	48

b) Die sachliche Unabhängigkeit, Art. 97 Abs. 1 GG	49
aa) Träger und Wesen der sachlichen Unabhängigkeit	49
bb) Der sachlichen Unabhängigkeit unterfallende Tätigkeiten	50
cc) Reichweite der sachlichen Unabhängigkeit	50
dd) Schutzrichtung der sachlichen Unabhängigkeit	51
ee) Spannungsverhältnis zur Dienstaufsicht	52
ff) Eingriffsdogmatik für Maßnahmen der Dienstaufsicht	53
(1) Kernbereich spruchrichterlicher Unabhängigkeit	53
(2) Äußerer Ordnungsbereich	54
(3) Kritik	55
c) Die persönliche Unabhängigkeit, Art. 97 Abs. 2 GG	57
III. Die rechtsprechende Gewalt nach den Landesverfassungen	58
IV. Zwischenergebnis	58
 Kapitel 2: Der Stand der Digitalisierung der rechtsprechenden Gewalt	 61
I. Technische Grundlagen der Digitalisierung	61
II. Digitalisierung der Gerichte auf Bundesebene	63
1. Gegenwärtige Organisation der IT der Bundesgerichte	63
2. Nutzung des ITZBund durch die Bundesgerichte	64
3. „Betriebskonsolidierung Bund“ und die Bundesgerichte	65
4. Weitere gesetzliche Voraussetzungen für die Nutzung des ITZBund	66
5. Zwischenergebnis	67
III. Digitalisierung der Gerichte auf Landesebene	67
1. Baden-Württemberg	67
2. Bayern	69
3. Berlin	70
4. Brandenburg	71
5. Bremen	74
6. Hamburg	75
7. Hessen	75
8. Mecklenburg-Vorpommern	76
9. Niedersachsen	77
10. Nordrhein-Westfalen	78
11. Rheinland-Pfalz	80
12. Saarland	82
13. Sachsen	83
14. Sachsen-Anhalt	84
15. Schleswig-Holstein	84
16. Thüringen	85

<i>IV. Länderübergreifende Kooperation im Bereich der IT-Organisation . . .</i>	87
1. Kooperation im Bereich der Steuerung der Digitalisierung der Justiz	87
a) IT-Planungsrat	87
b) E-Justice-Rat	88
c) Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz	88
2. Kooperation im Bereich des IT-Dienstleisters	89
<i>V. Zwischenergebnis</i>	90
1. Regelungsumfang	90
2. IT-Steuerung	90
3. IT-Dienstleister	91
 Kapitel 3: Die Digitalisierung der Gerichte im Gewaltengefüge	93
<i>I. Der Einsatz von IT in Gerichten als Aufgabe der Gerichtsverwaltung</i>	93
<i>II. Organisationsmodelle der gerichtlichen Informationstechnik</i>	94
1. Gerichtsinterne IT-Dienstleister	95
a) Dezentrale Organisation	95
b) Zentrale Organisation	95
2. IT-Dienstleister der Exekutive	95
a) Zentraler IT-Dienstleister im Geschäftsbereich des Justizministeriums	96
b) Zentraler IT-Dienstleister der allgemeinen Verwaltung	96
<i>III. Vereinbarkeit der Organisationsmodelle mit der organisatorischen Selbstständigkeit der Gerichte</i>	97
1. Gerichtsinterne IT-Dienstleister	97
a) Dezentrale Organisation	97
b) Zentrale Organisation	97
2. Zentrale IT-Dienstleister der Exekutive	98
a) Vereinbarkeit mit der Nutzung exekutiver IT-Dienstleister?	98
b) Unvereinbarkeit mit der Nutzung exekutiver IT-Dienstleister?	99
c) Unvereinbarkeit mit der Nutzung von IT-Dienstleistern der allgemeinen Verwaltung?	100
d) Bewertung	101
aa) Betroffenheit der organisatorischen Selbstständigkeit der Gerichte	102
bb) Beschränkung der Betroffenheit auf IT-Dienstleister der allgemeinen Verwaltung	104
cc) Beschränkung der Betroffenheit auf Daten mit Rechtsprechungsbezug	105
dd) Anforderungen an eine Trennung der Informationstechnik von Gerichten und Verwaltungen	106

(1) Technische Trennung	106
(2) Datenhoheit der Gerichte	109
(3) Personelle Trennung	110
e) Zwischenergebnis	112
<i>IV. Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Gewaltenteilung im engeren Sinne</i>	112
1. Bewertung anhand der Funktionen des Gewaltenteilungsprinzips	112
a) Rationalisierungsfunktion	112
b) Mäßigungs- und Kontrollfunktion	115
2. Anforderungen an Kontrolle des Justizministeriums	117
a) Vertragliche Kontrollbefugnisse?	117
b) Aufsichtliche Kontrollbefugnisse	118
aa) (Mittelbare) Beteiligung des Justizministeriums an der Fachaufsicht?	119
bb) Zuordnung der Fachaufsicht an das Justizministerium	119
cc) Zuordnung der Fachaufsicht an die Gerichte	121
dd) Organisationsformbedingtes Fehlen einer Fachaufsicht	121
<i>V. Weitere verfassungsrechtliche Grenzen der Aufgabenübertragung auf IT-Dienstleister</i>	122
1. Das Ressortprinzip als Grenze der Aufgabenübertragung auf zentrale IT-Dienstleister	122
2. Der Funktionsvorbehalt als Grenze der Aufgabenübertragung auf private IT-Dienstleister	125
a) Formelle Privatisierung	125
b) Funktionale Privatisierung	127
c) Materielle Privatisierung	129
<i>VI. (Institutioneller) Vorbehalt des Gesetzes für die IT-Organisation der Gerichte</i>	129
<i>VII. Ergebnis zu verfassungsrechtlichen Maßgaben an die Digitalisierung der Gerichte</i>	131
Kapitel 4: Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit im digitalen Staat	133
<i>I. Prüfungsmaßstab für die Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit</i>	133
<i>II. Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch fehlende IT- Ausstattung?</i>	134
<i>III. Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch digitale Arbeitsmittel</i>	136
1. „Basissoftware“	138

2.	Fachverfahrenssoftware	138
a)	Überblick über gegenwärtig eingesetzte Fachverfahren	139
b)	Gefahrenpotenziale für eine unabhängige Entscheidungsfindung	141
aa)	Beeinflussung der richterlichen Entscheidungsfindung durch Software	141
	(1) „Vorprägung“ von Entscheidungen	142
	(2) Auswirkungen auf das richterliche Arbeitspensum	144
bb)	Gesteigerte Gefahrenpotentiale beim Einsatz automatisierender Software	145
3.	Einsatz künstlicher Intelligenz	147
a)	Begriffsbestimmung	148
b)	Einsatzvarianten künstlicher Intelligenz in der Rechtsprechung	149
c)	Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit	151
aa)	Verstärkter Automation Bias	152
bb)	Fehlende funktionelle und rechtliche Nachvollziehbarkeit	153
cc)	Zwischenergebnis	156
d)	Exkurs: Rechtsprechung durch künstliche Intelligenz?	156
4.	Die elektronische Akte	158
a)	Grundlegende Ausgestaltung der elektronischen Akte	158
b)	Gefahrenpotentiale für die richterlichen Unabhängigkeit durch elektronische Aktenführung?	159
aa)	Verpflichtende Nutzung des elektronischen Handelsregisters	160
	(1) Entscheidung des DG NRW (LG Düsseldorf)	160
	(2) Entscheidung des DGH NRW (OLG Hamm)	161
	(3) Entscheidung des DG des Bundes (BGH)	161
	(4) Bewertung	161
bb)	Keine Gefahr durch die elektronische Aktenführung	162
IV.	<i>Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch nicht funktionsfähige Arbeitsmittel</i>	164
1.	Störungen von Informationstechnik als digitalisierungsspezifisches Problem	164
2.	Maßstab für eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit	166
V.	<i>Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit durch Umgang mit richterlichen Daten</i>	169
1.	Zugriffspotenziale	169
a)	Datenzugriff durch die Dienstaufsicht	169
b)	Datenzugriff durch den IT-Dienstleister	170
c)	Datenzugriff durch Dritte („Cyberangriffe“)	171
2.	Datenzugriffe als Gefahr für der richterlichen Unabhängigkeit	171
3.	Dienstgerichtliche Rechtsprechung zur Gefahr durch Zugriffe auf richterliche Daten	173

a) Telefonanlagen in Gerichten	173
b) Dienstgerichtliche Rechtsprechung zur hessischen „Netzklage“	174
aa) Entscheidungen des HessDGH (OLG Frankfurt a.M.)	174
bb) Entscheidung des DG des Bundes (BGH)	175
cc) Entscheidung des BVerfG	176
dd) Bewertung	176
4. Steigerung der Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit bei fortschreitender Digitalisierung	178
a) Zunehmender Verlust zeitlich-räumlicher Beherrschbarkeit von Daten	178
b) Missbrauchspotenziale durch Fernzugriffe	180
c) Missbrauchspotentiale durch Zugriffe auf Metadaten	180
aa) Begriff der Metadaten	181
bb) Gefahr einer systematischen Auswertung	182
d) Kontrollverluste durch fehlende Sachkenntnis	184
5. Gefahr durch einen Verlust der Datenhoheit an richterlichen Daten	185
VI. Ergebnis zu Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit	186

Kapitel 5: Schutz der richterlichen Unabhängigkeit im digitalen Staat

I. Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bei Einsatz digitaler Arbeitsmittel	189
1. Bestehende Regelungen zur richterlichen Mitbestimmung	189
2. Ausgestaltung von Fachanwendungen	192
a) Transparente Funktionsweise	192
b) Transparente Rechtsanwendung	194
c) Effektive Abweichungsmöglichkeiten	195
d) Verhinderung eines Automation Bias	196
3. Überprüfung von Fachanwendungen	198
a) Einführung eines Zertifizierungsverfahrens	198
b) Verantwortliche Stelle	200
c) Richterliche Mitwirkung	200
d) Zeitpunkt einer (Re-)Zertifizierung	201
II. Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit vor unzulässigen Datenzugriffen	201
1. Bestehende Regelungen zur richterlichen Mitbestimmung	202
2. Allgemeine Maßnahmen zur IT-Sicherheit	203
a) Einhaltung von hohen IT-Sicherheitsstandards	204
b) Verschlüsselungen der Daten	205
c) Einstufung von Gerichts-IT als kritische Infrastruktur	206
d) Richterlichen Unabhängigkeit als Grenze für Cybersicherheitsmaßnahmen	208

aa) Bundesebene	208
bb) Landesebene	208
3. Anforderungen an Schutzmaßnahmen aus der hessischen „Netzklage“	211
a) Entscheidung des HessDGH (OLG Frankfurt)	212
b) Entscheidung des DG des Bundes (BGH)	213
c) Entscheidung des BVerfG	213
d) Bewertung	214
aa) Unzulänglichkeit des bestehenden Rechtsrahmens	214
bb) Zulässigkeit technikbedingter Zugriffe	215
cc) Zulässigkeit von Zugriffen der Dienstaufsicht	216
dd) Rückschlüsse auf die Zulässigkeit von Zugriffen durch Cybersicherheitsbehörden	217
4. Einrichtung von IT-Kontrollkommissionen	217
a) Sachliche Zuständigkeiten der IT-Kontrollkommissionen	219
b) Zusammensetzung der IT-Kontrollkommissionen	220
aa) Mitglieder	220
(1) Ausgestaltung in den Ländern	220
(2) Bewertung	223
(a) Mitgliedschaft von Staatsanwälten und Rechtspflegern	223
(b) Mitgliedschaft von Angehörigen des Justizministeriums	224
(c) Verteilung der Stimmrechte	225
bb) Bestimmung der Mitglieder der IT-Kontrollkommission ...	225
(1) Ausgestaltung in den Ländern	225
(2) Anforderung an die Eigenschaft als „Vertreter der Richterschaft“	226
(3) Mitgliedschaft von Gerichtspräsidenten	227
cc) Persönliche Anforderungen an die Mitglieder	228
(1) Sachkenntnis	228
(2) Freistellung von dienstlicher Tätigkeit	231
dd) Amtszeiten	231
c) Zulässigkeit von IT-Kontrollkommissionen	233
d) Arbeitsweise der IT-Kontrollkommissionen	234
aa) Sitzungsturnus	234
bb) Einschaltung der IT-Kontrollkommission	235
cc) Unabhängigkeit der IT-Kontrollkommission	236
dd) Vorsitz	237
ee) Beschlussfassung	238
ff) Berichtspflichten	239
e) Aufgaben der IT-Kontrollkommissionen	240
aa) Kontrolle der Datenverarbeitung im Rechtsprechungsbereich	241

(1) Baden-Württemberg	241
(2) Bayern	241
(3) Brandenburg	243
(4) Bremen	243
(5) Hamburg	244
(6) Hessen	244
(7) Rheinland-Pfalz	245
(8) Saarland	246
(9) Sachsen	246
(10) Sachsen-Anhalt	247
(11) Schleswig-Holstein	247
(12) Thüringen	248
(13) Bewertung	248
(a) Mindestbestand an Kontrollrechten	249
(b) Ausübung der Kontrollrechte	250
bb) Kontrollaufgaben im Bereich der Cybersicherheit	251
cc) Beteiligung an der Digitalisierung im Rechtsprechungsbereich	253
dd) Aufgaben der IT-Kontrollkommission de lege ferenda	254
f) Befugnisse bei Feststellung von Verstößen	255
aa) Beanstandungsrecht	255
(1) Ausgestaltung in den Ländern	255
(2) Bewertung	257
bb) Information der Betroffenen	259
cc) Maßnahmen bei der Feststellung von Verstößen de lege ferenda	260
g) Notwendigkeit der Einrichtung von IT-Kontrollkommissionen	261
aa) Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen	262
bb) Nordrhein-Westfalen	262
cc) Bundesgerichte	263
h) Ergebnis zu IT-Kontrollkommissionen	263
5. Ausgestaltung von Zugriffsrechten	263
a) Regulierung administrativer Zugänge	264
aa) Ausgestaltung in den Ländern	264
bb) Bewertung	267
b) Voraussetzungen zum Zugriff auf richterliche Daten	268
aa) Geschützte Daten	268
bb) Zugriffsvoraussetzungen	269
(1) Baden-Württemberg	270
(2) Bayern	270
(3) Brandenburg	270
(4) Bremen	270
(5) Hamburg	271

(6) Hessen	271
(7) Rheinland-Pfalz	272
(8) Saarland	273
(9) Sachsen	273
(10) Sachsen-Anhalt	273
(11) Schleswig-Holstein	274
(12) Thüringen	274
cc) Bewertung	275
c) Dokumentationspflichten	277
aa) Ausgestaltung in den Ländern	277
bb) Bewertung	278
d) Informations- und Meldepflichten	280
aa) Ausgestaltung in den Ländern	280
bb) Bewertung	282
(1) Information der IT-Kontrollkommission	282
(2) Information betroffener Richter	283
e) Ergebnis zu Zugriffsrechten	284
6. Wahrung einer ausschließlichen Datenhoheit des gesetzlichen Richters	284
<i>III. Vorbehalt des Gesetzes für unabhängigkeitsrelevante IT-Regelungen</i>	285
1. Grundentscheidungen zum Einsatz von Informationstechnik in Gerichten	285
2. Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit	286
a) Gesetzesvorbehalt für Aufgaben und Zusammensetzung von IT- Kontrollkommissionen	287
b) Notwendige Gesetzesänderungen	288
<i>IV. Abschließende Beurteilung einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit</i>	289
1. Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch digitale Arbeitsmittel	289
2. Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch Zugriffspotenziale auf richterliche Daten	290
<i>V. Exkurs: Unionsrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch zentrale IT-Dienstleister der Exekutive</i>	292
Zusammenfassung der Ergebnisse	295
<i>I. Digitalisierung der Dritten Gewalt</i>	295
<i>II. Gerichte im digitalen Staat</i>	295
<i>III. Richter im digitalen Staat</i>	297
1. Inhaltliche Dimension	297

2. Organisatorische Dimension	298
<i>IV. Leitbild einer digitalen Souveränität der Dritten Gewalt</i>	299
Literaturverzeichnis	301
Sachverzeichnis	317

Einleitung

Die Digitalisierung bewirkt einen der größten Veränderungsprozesse unserer Zeit. Der Begriff der Digitalisierung umschreibt im weiten, nichttechnischen Sinne die zunehmende, allgegenwärtige Nutzung vernetzter Computertechnologien sowie die Transformation analoger in digitale Prozesse.¹ In den vergangenen 80 Jahren haben sich Computer von den raumfüllenden Großrechnern mit einfachen Lochkarten-Systemen der 1940er und 50er Jahren hin zu mit Mikroprozessoren ausgestatteten Personal-Computern der 1970er Jahren weiterentwickelt, die seit den 1980er und 90er Jahren erst lokal und mit dem Aufkommen des Internets zunehmend global vernetzt wurden.² Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte Entwicklung immer leistungsfähigerer und kleinformatigerer Computer wie Notebooks, Tablets und Smartphones ist Grundlage für das Fortschreiten der Digitalisierung im 21. Jahrhundert, die nach und nach sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfasst. Nur beispielhaft genannt seien an dieser Stelle die für Deutschland wichtige Digitalisierung industrieller Produktion, die sog. Industrie 4.0³, oder aber auch die von der Digitalisierung ausgehende Veränderung der Arbeitswelt⁴. Erwähnenswert ist zudem die große soziale Bedeutung durch die zunehmende Vernetzung der Gesellschaft, insbesondere durch soziale Medien. Nur folgerichtig wird dieser umfassende Veränderungsprozess auch als „Digitale Revolution“ bezeichnet.⁵

¹ Vgl. *Rehbein*, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Bd. 1, Digitalisierung.

² Eine ausführliche Darstellung dieser geschichtlichen Entwicklung des Computers im 20. Jahrhundert bietet *Ceruzzi*, *A history of modern computing*.

³ Dazu *Ziesemer*, in: Bär/Grädler/Mayr, Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, Bd. 1, 575 ff.; der Begriff geht zurück auf einen Arbeitskreis im Rahmen der sog. Hightech-Strategie der Bundesregierung im Jahr 2013, vgl. BT-Drs. 17/9261, S. 34 ff.

⁴ Sog. Arbeiten 4.0, siehe etwa BMS, Weißbuch Arbeiten 4.0, abrufbar unter: www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a883-weissbuch.html (30.11.2025).

⁵ Vgl. *Hagen*, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Bd. 1, Digitale Revolution.

I. Die Digitalisierung des Staates

Entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen hat die Digitalisierung Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche des Staates.⁶ Sie bewirkt zum einen eine Fortentwicklung des bestehenden Rechts⁷ und macht neues Recht⁸ erforderlich. Zum anderen ist aber eine Anpassung des Staates selbst gefordert. Der Bedeutungszuwachs des Themas der Digitalisierung für den Staat lässt sich bereits aus der Bezeichnung seiner Ministerien ableiten. So gab es auf Bundesebene im Jahr 2013 zum ersten Mal ein ausdrücklich für Digitales zuständiges „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“,⁹ das seit dem Jahr 2021 als „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“¹⁰ firmiert. Auch in den Ländern sind explizit für digitale Themen zuständige Ministerien eingerichtet.¹¹ In Bayern¹² und Hessen¹³ sind darüber hinaus sogar eigenständige Digitalministerien geschaffen worden. Diese Ministerien sind unter Leitung eines Beauftragten der Landesregierung – dem sog. „Chief Information Officer (CIO)“ – zumeist für ressortübergreifende Grundsatzfragen der Digitalisierung und die Entwicklung einer IT-Strategie zuständig.

1. Die Digitalisierung der Verwaltung und Gesetzgebung

Ein Hauptaugenmerk bei der Digitalisierung des Staates liegt auf der digitalen Verwaltung.¹⁴ Diese wird regelmäßig mit dem Begriff des „E-Governments“ umschrieben.¹⁵ Hierunter wird „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusam-

⁶ Siehe nur die vielfältigen Fragestellungen der 60. ATÖR (2020) zum Thema „Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat“, vgl. Grevel/Gwiasda, 60. ATÖR – Der digitalisierte Staat, 2020.

⁷ Beispielhaft nur für die Auswirkungen auf das BGB *Wendehorst*, NJW 2016, 2609 ff.

⁸ Beispielhaft seien nur die umfangreichen Regelungen auf europäischer Ebene zur Verwirklichung eines „Digitalen Binnenmarkts“ genannt; hierzu etwa bei *PaallKumkar*, ZfDR 2021, 97 ff.; genannt werden kann auch die Richtlinie über digitale Inhalte, siehe *Spindler*, MMR 2021, 451 ff.

⁹ Ziff. IV des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin v. 17.12.2013, BGBl. I 2013 S. 4310.

¹⁰ Ziff. VII des Organisationserlasses des Bundeskanzlers v. 08.12.2021, BGBl. I 2021 S. 5176.

¹¹ BW: Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen; MV: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung; NI: Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung; NW: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; RP: Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung; SL: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie; ST: Ministerium für Infrastruktur und Digitales; TH: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft.

¹² Staatsministerium für Digitales.

¹³ Ministerium für Digitalisierung und Innovation.

¹⁴ Umfassend hierzu *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, 2019.

¹⁵ Zum Begriff *Eifert*, Electronic Government, 2006, S. 20 ff.

menhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien über elektronische Medien“ verstanden.¹⁶ Mit dem E-Government soll darüber hinaus eine Verwaltungsmodernisierung einhergehen.¹⁷

Der Einsatz von Informationstechnologie in der Verwaltung reicht zurück auf den Einsatz computergestützter Datenverarbeitung Ende der 1960er Jahre.¹⁸ Einzug in das Verwaltungsverfahren erhalten Informations- und Kommunikationstechnologien seit Beginn des 21. Jahrhunderts in immer weiteren Bereichen: So wurde im Jahr 2002 zunächst die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern eröffnet.¹⁹ Zudem führte der Bundesgesetzgeber mit dem „elektronischen Verwaltungsakt“²⁰ eine weitere Form des Erlasses eines Verwaltungsakts in das VwVfG ein. Zur Förderung der elektronischen Verwaltung wurde im Jahr 2013 für die Bundesverwaltung – wie in anderen Ländern²¹ schon einige Jahre zuvor – ein E-Government-Gesetz²² beschlossen. Dieses sieht unter anderem für alle Bundesbehörden die Eröffnung eines elektronischen Zugangs, eine elektronische Aktenführung sowie Wege der elektronischen Akteneinsicht vor. Einen weiteren Schritt der Verwaltungsdigitalisierung stellt seit 2017 die Möglichkeit des Erlasses eines vollständig automatisierten Verwaltungsaktes nach § 35a VwVfG dar.²³ Ferner ist nach § 41 Abs. 2a VwVfG seither eine online-Bekanntgabe von Verwaltungsakten möglich.²⁴

Darüber hinaus waren Bund und Länder durch § 1 Abs. 1 des 2017 geschaffenen Onlinezugangsgesetzes (OZG)²⁵ verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 2022 „ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten“. Damit bestand eine Pflicht zur vollständigen Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen.²⁶ Tatsächlich wurden bis zum Ablauf des Jahres 2022 aber lediglich 19 Prozent der Verwaltungsleistungen digitalisiert.²⁷ Nach einer

¹⁶ *Reinermann/von Lucke*, Electronic Government in Deutschland, S. 1.

¹⁷ *Eifert*, Electronic Government, 2006, S. 21 f.; *Schliesky*, DÖV 2004, 809 (809).

¹⁸ So wurde beispielsweise in Schleswig-Holstein die „Datenzentrale Schleswig-Holstein“ durch Gesetz v. 02.04.1968, GVBl. SH 1968 S. 92 f. geschaffen.

¹⁹ Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften v. 21.08.2002, BGBl. I 2002 S. 3322.

²⁰ § 37 Abs. 2, 3 VwVfG.

²¹ Beispielsweise das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein v. 08.07.2009, GVBl. SH 2009 S. 398 ff.

²² Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) v. 25.07.2013, BGBl. I 2013 S. 2749.

²³ Eingeführt im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016, BGBl. I 2016 S. 1679 ff.; dazu *Berger*, NVwZ 2018, 1260 ff.

²⁴ Hierzu *Guckelberger*, NVwZ 2018, 359 ff.

²⁵ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14.08.2017, BGBl. I 2017 S. 3122, 3138.

²⁶ *Bull*, CR 2019, 478 (479).

²⁷ Bundesrechnungshof, Bericht v. 11.04.2022, Gz.: VII 5 – 0001755, S. 13 f., abrufbar unter: www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/onlinezugangsgesetz-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (30.11.2025).

Gesetzesänderung im Jahr 2024²⁸ besteht diese Verpflichtung nunmehr gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 OZG bis zum Ende des Jahres 2028.

Daneben ist auch der Bereich der Gesetzgebung Gegenstand von Digitalisierungsbestrebungen. Nach einer Grundgesetzänderung im Jahr 2022²⁹ sieht Art. 82 Abs. 1 S. 2 GG vor, dass das Bundesgesetzblatt in elektronischer Form geführt werden kann. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber umgehend Gebrauch gemacht und ein Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz (VkBkmG)³⁰ beschlossen, das zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 VkBkmG wird das Bundesgesetzblatt seither vom Bundesamt der Justiz auf der Internetseite „www.recht.bund.de“ ausgegeben. Eine Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Papierform findet nicht mehr statt. Zudem sehen als Folge der Corona-Pandemie einige Geschäftsordnungen der Landtage in bestimmten Ausnahmesituationen die Durchführung von Landtagssitzungen in der Form einer Videokonferenz vor.³¹

2. Die Digitalisierung der Dritten Gewalt

Abzugrenzen von der Verwaltungsdigitalisierung ist die Digitalisierung im Bereich der Rechtsprechung, die unter dem Begriff der „E-Justice“ beschrieben wird.³² Hiermit soll sowohl der elektronische Rechtsverkehr der Justiz mit Privaten als auch die Digitalisierung der Gerichte selbst umschrieben werden.³³

a) Elektronischer Rechtsverkehr

Die Nutzung technologischer Fortschritte im Rahmen gerichtlicher Verfahren ist seit jeher von Bedeutung. Beispielhaft hatte bereits im Jahr 1881 das Reichsgericht den Einsatz von Telegraphen zur Wahrung damals geltender Formvorschriften für die Einlegung einer Revisionschrift zu prüfen.³⁴

Der elektronische Rechtsverkehr nach heutigem Verständnis entstand durch die Regelungen zur elektronischen Form im Jahr 2001³⁵. Neben der Statuierung

²⁸ Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz — OZGÄndG) v. 19.07.2024, BGBl. I 2024 Nr. 245.

²⁹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 82) v. 19.12.2022, BGBl. I 2022 S. 2478.

³⁰ Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022, BGBl. I 2022 S. 2752.

³¹ So etwa § 57a GO Bürg. HH; § 13 Abs. 3a GO LT MV; § 17b GO LT SH.

³² Vgl. *Braun Binder/Hadank*, in: *Sodan/Ziekow, VwGO*, § 55a Rn. 1; *Bernhardt*, NJW 2015, 2775 ff.; *Köbler*, NJW 2006, 2089 (2090), der diesen Begriff ausdrücklich auf die Gewaltenteilung bezieht.

³³ *Jost/Kempe*, NJW 2017, 2705 (2705).

³⁴ RGSt 4, 59.

³⁵ Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr v. 13.07.2001, BGBl. I 2001 S. 1542.

dieser in § 126a BGB wurde in den Verfahrensordnungen³⁶ die Möglichkeit der Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gerichten eröffnet. In der Praxis wurde hiervon zunächst jedoch nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht.³⁷

Einen erheblichen Bedeutungsgewinn erfährt der elektronische Rechtsverkehr durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“³⁸ im Jahr 2013. Dieses sieht die seit dem 01.01.2022³⁹ geltende Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte und Behörden vor. Für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen besteht nach §§ 55d VwGO, 130d ZPO, 14b FamFG, 46g ArbGG, 65d SGG, 52d FGO die Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument. Eine Ausnahme besteht gemäß § 32d 1 StPO lediglich noch teilweise für strafprozessuale Anträge und Erklärungen.⁴⁰

Verfassungsrechtlich wird in Schleswig-Holstein der elektronische Zugang zu Gerichten sogar nach Art. 14 Abs. 2 S. 1 LVerf SH ausdrücklich gewährleistet.

b) Digitalisierung von Gerichten

Wie im Bereich der Verwaltung findet auch die Digitalisierung der Gerichte ihren Beginn mit der fortschreitenden Entwicklung von Computern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bereits im Jahr 1969 wurde durch die Justizminister eine „Kommission für Datenverarbeitung“ gebildet.⁴¹ Diese hatte die Aufgabe, die Aktivitäten der Justizverwaltungen von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik zu vernetzen.⁴² Zunehmende Verwendung erhielt die Informations- und Kommunikationstechnik an den Gerichten seit den 1980er Jahren. Sie betraf zunächst die Geschäftsstellen, an denen mittels einfacher Fachanwendungen die Aktenzeichenvergabe, die Fristenüberwachung, das Prozessregister sowie der Verhandlungskalender digitalisiert wurden.⁴³ Ein weiterer, früher Einsatzschwerpunkt von IT in den Gerichten lag auf der automatisierten Bearbei-

³⁶ Nach heutiger Fassung: §§ 130a ZPO, 32a StPO, 55a VwGO, 52a FGO, 46c ArbGG, 65a SGG.

³⁷ Vgl. *Hadidil Mödl*, NJW 2010, 2097 (2098); auch nach Auffassung der Bundesregierung ist „die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten [...] weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben.“, BT-Drs. 17/12634, S. 1.

³⁸ Gesetz v. 10.10.2013, BGBl. I 2013 S. 3786.

³⁹ Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

⁴⁰ Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach § 32d S. 1 StPO Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Für bestimmte Anträge und Erklärungen (z.B. Berufung, Revision) sieht § 32d S. 2 StPO eine Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument vor.

⁴¹ Vgl. Justizportal von Bund und Ländern, justiz.de/laender-bund-europa/BLK/index.php (30.11.2025).

⁴² *Bernhardt*, VM 2017, 251 (251).

⁴³ Vgl. beispielsweise Niedersächsisches Justizministerium, EDV-Länderbericht 1996.

tung von Mahnverfahren sowie dem Kosten- und Kassenwesen.⁴⁴ Zudem kam es zur Einführung elektronischer Schuldnerverzeichnisse und Konkursdateien.⁴⁵ In dieser Frühphase der Digitalisierung war eine direkte Unterstützung richterlicher Arbeit durch IT nicht geplant.⁴⁶

Einen ersten Meilenstein der Digitalisierung an Gerichten stellte das Grundbuch dar, welches seit dem Jahr 1993 „in maschineller Form als automatisierte Datei“ geführt werden konnte.⁴⁷ Die Einführung der elektronischen Grundbuchführung erfolgte etwa im Jahr 1994 in Bayern⁴⁸ und bis zum Jahr 1997 in Hamburg.⁴⁹ Technisch realisiert wurde die Einführung bereits damals durch die Anbindung der Gerichte an ein zentrales Rechenzentrum, auf dem das elektronische Grundbuch geführt wurde.⁵⁰ Hierin lag ein Unterschied zu der zuvor üblichen, dezentralen IT-Organisation der Gerichte. So gab es in den 1980er Jahren zunächst sog. Abteilungsrechner. Hierbei handelte es sich um zentrale Rechner einer Abteilung, die jeweils mit den einzelnen Arbeitsplätzen einer Abteilung verbunden waren.⁵¹ In den 1990er Jahren wurde dann mit dem Aufbau lokaler Netzwerke an den Gerichten begonnen.⁵² Beispielhaft wurde in Sachsen – als einem der ersten Länder – im Jahr 1995 ein „Landesdatennetz Justiz“ sowie ein daran angeschlossenes justizeigenes Rechenzentrum eingerichtet, in dem das elektronische Grundbuch geführt wurde.⁵³

Ab den 1990er Jahren erfolgte schließlich eine Ausstattung richterlicher Arbeitsplätze mit Informationstechnik. So waren beispielsweise in Hessen im Jahr 1995 an 3.300 von 8.000 Arbeitsplätzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet.⁵⁴ Eine Vollausrüstung wurde in Schleswig-Holstein⁵⁵ und Niedersachsen⁵⁶ bis zum Jahr 2002 erreicht. Diese Technikunterstützung richterlicher Tätigkeit bestand zunächst in der Nutzung einfacher Textprogramme.⁵⁷ Daneben war etwa in Familiensachen

⁴⁴ Pott, in: FS Herberger, 2016, 765 (765); Radke, in: FS Herberger, 2016, 773 (774).

⁴⁵ Vgl. Behörde für Justiz Hamburg, EDV-Länderbericht 1996.

⁴⁶ Pott, in: FS Herberger, 2016, 765 (765).

⁴⁷ Vgl. § 126 Abs. 1 S. 1 GBO in der Fassung des Registerbeschleunigungsgesetz v. 20.12.1993, BGBl. I 1993 S. 2182 ff.

⁴⁸ Bayerisches Staatsministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996.

⁴⁹ Behörde für Justiz Hamburg, EDV-Länderbericht 1996.

⁵⁰ Bayerisches Staatsministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996.

⁵¹ Vgl. Behörde für Justiz Hamburg, EDV-Länderbericht 1996; Ministerium für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, EDV-Länderbericht 1996.

⁵² Vgl. etwa Ministerium für Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, EDV-Länderbericht 1996; Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, EDV-Länderbericht 1996; Ministerium für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, EDV-Länderbericht 1996.

⁵³ Sächsisches Staatsministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996.

⁵⁴ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996.

⁵⁵ Ministerium für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, EDV-Länderbericht 2002.

⁵⁶ Niedersächsisches Justizministerium, EDV-Länderbericht 2002.

⁵⁷ Vgl. Ministerium für Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, EDV-Länderbericht 1996; Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, EDV-Länderbericht 1996.

die Verwendung von Berechnungsprogramme schon früh üblich.⁵⁸ Ab Mitte der 1990er Jahre die wurde juristische Datenbanken wie JURIS aufgebaut.⁵⁹ Einen großen Schritt in der Digitalisierung stellte der Einsatz von Fachanwendungen zur Unterstützung der richterlichen Tätigkeit bei der Verfahrensbearbeitung dar, die über ein zentrales Rechenzentrum abgewickelt werden. Eine erste Erprobung an den Gerichten erfolgte auch hier ab Mitte der 1990er Jahre.⁶⁰ Die flächendeckende Einführung von Fachanwendungen in den verschiedenen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten erfolgte um die Jahrtausendwende.⁶¹ Die Fachanwendungen wurden im Laufe der 2000er und 2010er Jahre fortlaufend weiterentwickelt bzw. durch neue Anwendungen ersetzt. Heute wird die richterliche Tätigkeit in sämtlichen Gerichtsbarkeiten durch verschiedenste Fachanwendungen geprägt.⁶²

Der Wandel der richterlichen Tätigkeit durch die Digitalisierung dauert an. Neben der Entwicklung neuer Fachanwendungen rückt seit einigen Jahren der Einsatz künstlicher Intelligenz in das Zentrum neuer Digitalisierungsbemühungen. Dies wurde in den vergangenen Jahren vor allem von den technischen Fortschritten rund um den Chatbot ChatGPT vorangetrieben. Die von Bund und Ländern beschlossene „Digitalisierungsinitiative für die Justiz“⁶³ (auch „Digitalpakt Justiz“ genannt) sieht umfangreiche Bundesmittel für die Entwicklung entsprechender Software vor.⁶⁴

⁵⁸ Vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996; Senatsverwaltung für Justiz Berlin, EDV-Länderbericht 1996; Niedersächsisches Justizministerium, EDV-Länderbericht 1996; diese Programme wurden sogar noch von einzelnen Richtern selbst entwickelt, vgl. Pott, in: FS Herberger, 2016, 765 (766).

⁵⁹ Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996.

⁶⁰ So beispielsweise in Bayern, vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, EDV-Länderbericht 1996; Brandenburg, vgl. Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, EDV-Länderbericht 1996; Hamburg, vgl. Behörde für Justiz Hamburg, EDV-Länderbericht 1996.

⁶¹ So etwa in, Niedersachsen, vgl. Niedersächsisches Justizministerium EDV-Länderbericht 2000; Nordrhein-Westfalen, vgl. Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, EDV-Länderbericht 2000, Ziff. 1.4.3.

⁶² Siehe nur etwa beispielhaft die Aufzählung aller in den nordrhein-westfälischen Gerichten eingesetzten Fachanwendungen, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, EDV-Länderbericht 2021, 2 ff.

⁶³ Bundesjustizministerium, Pressemitteilung 20/2023 v. 30.03.2023, www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0330_Digitalgipfel.html (30.11.2025).

⁶⁴ Vgl. Beschluss des Bund-Länder-Digitalgipfels v. 10.11.2023, www.justiz.nrw.de/JM/ju_miko/beschluesse/2023/Herbstkonferenz_2023/Beschluss_Digitalisierungsinitiative_ViKo_230811.pdf (30.11.2025); hierzu auch Sehl, LTO, 18.10.2023, www.lto.de/recht/justiz/j/digitalisierung-justiz-bundestag-haushalt-millionen-sprach-ki-bund-laender-digitalpakt/ (30.11.2025).

c) Elektronische Aktenführung

Kerngegenstand der gegenwärtigen Digitalisierung der Gerichte ist die Einführung der elektronischen Akte. Neben der seit 1993 bestehenden Möglichkeit der elektronischen Grundbuchführung wird seit dem Jahr 2007 das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ausschließlich elektronisch geführt.⁶⁵ Ein Digitalisierungspotenzial bestand vor allem in den gerichtlichen Prozessakten, die seit jeher als Papierakten geführt wurden. Die erstmalige Möglichkeit zur elektronischen Führung dieser Akten an Gerichten schuf das Justizkommunikationsgesetz⁶⁶ im Jahr 2005. Zuvor hatte es hierzu lediglich – erfolglose – Pilotprojekte gegeben.⁶⁷ Durch das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“⁶⁸ im Jahr 2017 wurde aus der Möglichkeit der elektronischen Aktenführung eine Pflicht. Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war der Abschluss „der Digitalisierung in der gesamten Justiz spätestens bis zum Jahr 2026“.⁶⁹ Entsprechend sehen die §§ 55b Abs. 1a VwGO, 298a Abs. 1a ZPO, 14 Abs. 4a FamFG, 46e Abs. 1a ArbGG, 65b Abs. 1a SGG, 52b Abs. 1a FGO vor, dass die Akten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen nach diesen Vorschriften jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwaltung der elektronischen Akte. Ferner können sie durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch als Papierakte fortgeführt werden. Daneben können sie festlegen, dass diese Akten als Hybridakten in elektronischer Form weitergeführt werden.⁷⁰ Für das Strafverfahren folgt die Pflicht zur elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 aus der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 32 Abs. 1 StPO.⁷¹

Der konkrete Stand der Einführung der elektronischen Akte richtet sich folglich nach der jeweiligen Bundes- bzw. Landesverordnung.⁷² Die Einführung der

⁶⁵ Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) v. 10.11.2006, BGBl. I 2006 S. 2553.

⁶⁶ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) v. 25.03.2005, BGBl. I 2005 S. 837.

⁶⁷ So wurde Anfang des Jahrtausends ein Projekt zur elektronischen Akte am BGH abgebrochen, vgl. *Bernhardt*, NJW 2015, 2775 (2776).

⁶⁸ Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 05.07.2017, BGBl. I 2017 S. 2208.

⁶⁹ BT-Drs. 18/12203, S. 1 f.

⁷⁰ Vgl. §§ 55a Abs. 1b VwGO, 32 Abs. 1a StPO, 298a Abs. 3 ZPO, 46e Abs. 3 ArbGG, 65b Abs. 1b SGG, § 14 Abs. 6 FamFG, § 52b Abs. 1b FGO, eingefügt durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz, v. 12.07.2024, BGBl. I 2024 Nr. 234.

⁷¹ Siehe Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 05.07.2017, BGBl. I 2017 S. 2208.

⁷² Siehe den Überblick über die Verordnungen bei *Gomm*, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Bd. 1, Kap. 6 Rn. 219 ff.

elektronischen Akte in den Ländern erfolgt zumeist geordnet nach Gerichten⁷³, wobei teilweise weiter nach den Verfahrensarten differenziert wird.⁷⁴ Bei den Bundesgerichten erfolgt die Einführung der elektronischen Akte gemäß §2 BGAKtFV⁷⁵ durch Verwaltungsanordnung der Gerichtspräsidenten. Diese sehen eine senatsweise Einführung der elektronischen Akte vor.⁷⁶

Im Zuge der Einführung der elektronischen Akte werden die bereits eingesetzten Fachanwendungen an diese angebunden.⁷⁷ Insofern kommt es zu einer ganzheitlich elektronischen Verfahrensbearbeitung. Damit ist spätestens durch die Einführung der elektronischen Aktenführung der Computer das gesetzlich mittelbar vorgesehene, wichtigste Arbeitsmittel von Richterinnen und Richtern⁷⁸ geworden.

II. Untersuchungsgegenstand

Die Digitalisierung der Justiz bedeutet nur vordergründig die Übertragung analoger Prozesse in eine digitale Form. Im Hintergrund erfordert die mit der Digitalisierung einhergehende Vernetzung von Informationstechnik neue Organisationsstrukturen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf digitale Daten, die durch die Nutzung von Fachanwendungen und der elektronischen Akte anfallen. Diese müssen auf zentralen Servern gespeichert werden. Für die Gerichte ist daher die Nutzung eines Rechenzentrums zwingend notwendig. Ein Rechenzentrumsbetrieb der Gerichte könnte hierbei auf verschiedene Weisen umgesetzt werden.

⁷³ So etwa in Nordrhein-Westfalen gemäß den Anlagen zur Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen (eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen – eAktVOZivFam), GV. NRW 2018, 578.

⁷⁴ So beispielhaft die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften v. 02.03.2020, BayMBI. Nr. 119; in Schleswig-Holstein folgt der Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte den jeweiligen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten aus der Anlage der jeweils neusten Fassung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung der Justiz (ElektAktFVO SH) v. 11.03.2019, GVOBl. SH 2019 S. 61.

⁷⁵ Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten (Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung – BGAKtFV) v. 27.03.2020, BGBl. I 2020 S. 745.

⁷⁶ Vgl. etwa die Einführung am Bundesverwaltungsgericht: Hier wurde im Abstand einigen Monaten – beginnend am 01.09.2022 – die elektronische Akte für einzelne Senate eingeführt, vgl. Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung zur elektronischen Aktenführung beim Bundesverwaltungsgericht v. 06.09.2023, BAnz AT 25.09.2023 B5.

⁷⁷ Vgl. nur Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, EDV-Länderbericht 2022, S. 5 f.

⁷⁸ Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit erfolgt die weitere Bearbeitung im generischen Maskulinum.

Zum einen wäre der Betrieb durch die Gerichte selbst denkbar. Zum anderen könnten andere staatliche Einrichtungen außerhalb der Justiz herangezogen werden. Dies könnten vor allem staatliche IT-Dienstleister sein. Handelt es sich hierbei um Einrichtungen der Verwaltung, stellt sich die Frage nach einer hinreichenden Trennung zwischen Zweiter und Dritter Gewalt.

Erfolgt in der analogen Welt eine klare Zuordnung der Gerichtsverwaltung an die Justizministerien, drohen in der digitalen Welt neue Wege der mittelbaren Einflussnahme auf Gerichte durch eine Einbindung dieser in die informationstechnischen Organisationsstrukturen der allgemeinen Verwaltung. Mit der digitalen Datenhaltung entstehen zudem gegenüber der analogen Welt neue Wege des Zugriffs auf Daten, aus denen neue Kontrollmöglichkeiten gegenüber Gerichten und Richtern erwachsen können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Einführung der elektronischen Akte verbundenen fortschreitenden Digitalisierung. Ferner ist die richterliche Tätigkeit als solche durch den Einsatz von Informationstechnik einem Wandel ausgesetzt. Die zunehmende Nutzung von informationstechnischen Systemen – vor allem in Form von Fachanwendungen – kann den Gang der richterlichen Entscheidungsfindung verändern. Dies gilt vor allem auch für den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz.

Diese weitreichende und andauernde Veränderung im Bereich der Rechtsprechung – teilweise als eine der größten in der Geschichte der Justiz bezeichnet⁷⁹ –, die Gerichte sowie Richter betrifft, bietet Anlass für verfassungsrechtliche Fragestellungen: Mit Blick auf das für die grundlegende Organisation staatlicher Organe maßgebliche Gewaltenteilungsprinzip sollen in dieser Arbeit die Eigenständigkeit der digitalisierten Gerichte als Organe der Dritten Gewalt sowie die Unabhängigkeit der digital arbeitenden Richter als Organwalter der Dritten Gewalt eingehend untersucht werden. Herausgearbeitet werden sollen die Maßgaben des bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmens an die Digitalisierung der Dritten Gewalt. Mit der Digitalisierung der Dritten bzw. rechtsprechenden Gewalt im Sinne dieser Arbeit ist insofern die Digitalisierung im Bereich des aus Gerichten und Richtern bestehenden institutionellen Rahmens der Rechtsprechung gemeint. Nicht behandelt werden sollen die unter einen Oberbegriff der „Justiz“ ebenfalls subsumierbaren Bereiche der Staatsanwaltschaften, Rechtspfleger oder Justizvollzug. Kein vordringlicher Untersuchungsgegenstand ist ferner die Digitalisierung der Rechtsprechung im Sinne eines Ersatzes der spruchrichterlichen Tätigkeit durch Algorithmen.

⁷⁹ *Vogelgesang*, Der elektronischer Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht, 2020, S. 29; *Weth*, jM 2018, 1.

Sachverzeichnis

- Administratoren 264
- Anstalten des öffentlichen Rechts 122
- Arbeitspensum 54, 144, 196
- Automation bias 147, 152

- Baden-Württemberg
 - Datenzugriffe 270
 - Digitalisierung der Gerichte 67
 - IT-Kontrollkommission 220, 241
 - IT-Sicherheit 208
- Basissoftware 138
- Bayern
 - Datenzugriffe 270
 - Digitalisierung der Gerichte 69
 - IT-Kontrollkommission 220, 241
 - IT-Sicherheit 209
- Berlin
 - Digitalisierung der Gerichte 70
- Betriebskonsolidierung Bund 65
- Blackbox 146, 153, 192
- Brandenburg
 - Datenzugriffe 270
 - Digitalisierung der Gerichte 71
 - IT-Kontrollkommission 221, 243
- Bremen
 - Datenzugriffe 270
 - Digitalisierung der Gerichte 74
 - IT-Kontrollkommission 221, 243
- Bund-Länder-Kommission für Informati-
onstechnik in der Justiz 88
- Bundesgerichte 63

- Client-Server-Architektur 61, 97, 103, 164
- Cyberangriffe 113, 171
- Cybersicherheit IT-Sicherheit
 - Begriff 109
- Data Center Justiz 89, 108
- Dataport AöR 89, 121
- Datenhoheit 100, 109, 185, 284
 - Datenschutzrecht 214
 - Datenzugriffe
 - Cybersicherheitsbehörden 217
 - Dienstaufsicht 216
 - Dienstgerichte 174
 - Dokumentationspflichten 277
 - Fernzugriffe 180
 - Geschützte Daten 268
 - IT-Kontrollkommission 282
 - Metadaten 180
 - Potenziale 169
 - Richterliche Unabhängigkeit 171
 - Schutzmaßnahmen 201, 211
 - Voraussetzungen 269
 - Zugriffspotenziale 178
 - Zugriffsrechte 263
 - Dienstaufsicht 118
 - Äußerer Ordnungsbereich 54
 - Datenzugriff 169, 216
 - Eingriffsdogmatik 53
 - IT-Dienstleister 118
 - Kernbereich spruchrichterlicher Unab-
hängigkeit 53
 - richterliche Unabhängigkeit 52
- Dienstvereinbarungen 190, 202
- Digitalisierung 1
- Dokumentationspflichten 277

- E-Justice 4
- E-Justice-Rat 88
- Elektronische Aktenführung
 - Ausgestaltung 158
 - Entwicklung 8
 - IT-Dienstleister 102
 - Metadaten 184
 - Richterliche Unabhängigkeit 159
- Elektronischer Rechtsverkehr 4
- Entscheidungsfindung 142, 146, 151, 171

- Fachaufsicht 118, 121
 - durch Gerichte 121
 - durch Justizministerium 119
 - Sonderregelungen 119
- Fachverfahrenssoftware 138, 141
 - Transparenz 192
 - Überprüfung 198
- forumSTAR 139
- Funktionsvorbehalt 125
- Fusion von Justiz- und Innenministerium 41
- Gerichtsinterne IT-Dienstleister 95
- Gerichtsverwaltung
 - als Teil der Exekutive 30
 - Begriff 28
 - durch die Judikative 31
 - durch Justizministerien 39
 - Gesetzgebungskompetenz 29
 - IT-Einsatz 93
 - Mindestmaß an richterlicher Selbstverwaltung 35
 - Ressortierung 47
 - Selbstverwaltungsmodell des Deutschen Richterbundes 33
 - Umfang 29
 - Verfassungsgerichte 32
 - Vollständige richterliche Selbstverwaltung 32
- Gewaltenteilungsprinzip
 - „Kernbereich“ der Gewalten 20
 - Dimensionen 16
 - Funktionen 17
 - Grundzüge 13
 - im Grundgesetz 14
 - Landesverfassungen 21
 - Praktische Verwirklichung 19
 - Richterliche Unabhängigkeit 48
- Gewaltentrennung 19
- Gewaltenverschränkung 20
- Hamburg
 - Datenzugriffe 271
 - Digitalisierung der Gerichte 75
 - IT-Kontrollkommission 221, 244
- Hessen
 - Datenzugriffe 271
 - Digitalisierung der Gerichte 75
- IT-Kontrollkommission 221, 244
- IT-Sicherheit 210
- Housing 108 f.
- Institutioneller Gesetzesvorbehalt 130
- IT-Ausstattung 134
- IT-Dienstleister 91
 - Datenzugriff 170
 - der allgemeinen Verwaltung 96
 - des Justizministeriums 96
 - Gerichtsintern 97
- IT-Kontrollkommissionen
 - Amtszeiten 231
 - Aufgaben 240
 - Beanstandungsrecht 255
 - Beschlussfassung 238
 - IT-Sicherheit 251
 - Kontrollrechte 249
 - Rechtsgrundlagen 217
 - Sachkenntnis 228
 - Sitzungstunus 234
 - Stimmrechte 225
 - Unabhängigkeit 236
 - Vorabkontrolle 254
 - Vorsitz 237
 - Zulässigkeit 233
 - Zusammensetzung 220
 - Zuständigkeiten 219
- IT-Planungsrat 87
- IT-Rat des Bundes 65
- IT-Sicherheit 203
 - Datenzugriffe 217
 - IT-Kontrollkommission 251
 - Richterliche Unabhängigkeit 208
 - Zertifizierung 204
- IT-Störungen 164
- ITZBund 64, 119
- Justizministerium
 - Bestandsgarantie 39
 - Eigenständigkeit 41
 - IT-Dienstleister 104
 - Kontrollbefugnisse 117
 - Sonderstellung 44, 46
- Kernbereich spruchrichterlicher Unabhängigkeit 53
- KI-Verordnung 148, 152

- Kontrolle 117
- Kontrollfunktion des Gewaltenteilungsprinzips
 - Grundzüge 18
 - Organisationsmodelle 115
- Kontrollpotenziale 182
- Kontrollrechte 249
- Kritische Infrastruktur 206
- Künstliche Intelligenz 147, 193
 - Automation Bias 152
 - Begriffsbestimmung 148
 - Datengrundlage 154
 - Einsatzvarianten 149
 - Nachvollziehbarkeit 153
 - robot judge 156
- Mäßigungsfunktion des Gewaltenteilungsprinzips
 - Grundzüge 17
 - Organisationsmodelle 115
- Mecklenburg-Vorpommern
 - Digitalisierung der Gerichte 76
- Metadaten 180
- Mitbestimmung 189
- Nachvollziehbarkeit 146, 153, 192
- Niedersachsen
 - Digitalisierung der Gerichte 77
 - IT-Sicherheit 209
- Nordrhein-Westfalen
 - Digitalisierung der Gerichte 78
 - IT-Zentralisierung 99
- Organisationsmodelle 94
 - Gerichtsinterne IT-Dienstleister 95
 - Landesdienstleister 96
 - Zentraler IT-Dienstleister des Justizministeriums 96
- Organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte
 - Anforderungen 26
 - Grundlage 24
 - Organisationsmodelle 97
 - Personelle Trennung 110
 - Technische Trennung 106
- Personelle Trennung 110
- Persönliche Unabhängigkeit 57
- Privatisierung
 - formelle 125
 - funktionale 127
 - materielle 129
- Protokollierung *Siehe* Dokumentationspflichten
- Rationalisierungsfunktion
 - Grundzüge 18
 - Organisationsmodelle 112
- Rechtsprechung
 - Begriff 22
- Ressortierung der Gerichtsverwaltung 39
- Ressortprinzip 122
- Rheinland-Pfalz
 - Datenzugriffe 272
 - Digitalisierung der Gerichte 80
 - IT-Kontrollkommission 222, 245
- Richter 49
 - Begriff 157
 - IT-Ausstattung 134
- Richterliche Daten 268
- Richterliche Mitbestimmung 202
- Richterliche Selbstverwaltung 35
- Richterliche Unabhängigkeit
 - Datenzugriffe 171, 176
 - Elektronische Aktenführung 159
 - Gefahrenpotenziale 141
 - Gewährleistungsdimension 134
 - Gewaltenteilungsprinzip 48
 - IT-Sicherheit 208
 - IT-Störungen 166
 - Persönliche Unabhängigkeit 57
 - Sachliche Unabhängigkeit 49
- robot judge 156
- Saarland
 - Datenzugriffe 273
 - Digitalisierung der Gerichte 82
 - IT-Kontrollkommission 222, 246
 - IT-Sicherheit 210
- Sachliche Unabhängigkeit 49
 - Reichtweite 50
 - Schutzrichtung 51
 - Schutzzumfang 50
- Sachsen
 - Datenzugriffe 273
 - Digitalisierung der Gerichte 83

- IT-Kontrollkommission 222, 246
- IT-Sicherheit 210

Sachsen-Anhalt

- Datenzugriffe 273
- Digitalisierung der Gerichte 84
- IT-Kontrollkommission 222, 247

Schleswig-Holstein

- Datenzugriffe 274
- Digitalisierung der Gerichte 84
- IT-Kontrollkommission 222, 247

Schutzmaßnahmen

- Datenzugriffe 211
- Digitale Arbeitsmittel 189

Shared Server 107 f.

Technische Hilfsverwaltung 98 f., 101

Technische Trennung 106

Thüringen

- Datenzugriffe 274
- Digitalisierung der Gerichte 85
- IT-Kontrollkommission 223, 248
- IT-Sicherheit 211

Transparenz

- Funktionsweise 192
- Rechtsanwendung 194

Übernahmeautomatismus 146

Unionsrecht 148, 292

Verfassungsgerichte 32, 94

Verflechtung 99, 104

Verfügbarkeit 167

Verschlüsselung 205

Verwendungsdruck 144

Virtueller Server 107, 109

Vorbehalt des Gesetzes

- Gerichtsverwaltung 37
- geschrieben 38
- IT-Organisation der Gerichte 129
- Unabhängigkeitsrelevante IT-Regelungen 285
- ungeschrieben 38

Vorprägung 142

Zertifizierungsverfahren 198, 254